

**Bund Deutscher Sozialrichter im Deutschen Richterbund
Mitgliedsvereinigung Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5324

Kiel, im September 2025
Verfasser:
Direktor des Sozialgerichts
Frank Knoblich

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in
Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 20/3410**

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als Ansprechpartner der Mitgliedsvereinigung Schleswig-Holstein im Bund Deutscher
Sozialrichter danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgelegten Ent-
wurf.

Der Gesetzentwurf wird in seiner jetzigen Fassung abgelehnt. Zur Begründung schließe
ich mich vollumfänglich der Ihnen bereits zugegangenen Stellungnahme des Schleswig-
Holsteinischen Richterverbandes an.

Zu ergänzen beziehungsweise zu unterstreichen ist, dass der durch das beabsichtigte
Fachgerichtsstrukturreformgesetz vorgesehene weitreichende Eingriff in die Gerichtsorga-
nisation in Form einer Zweigstellenlösung in der ersten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit
als unverhältnismäßig erscheint.

Für die Lösung des in der Begründung des Entwurfs genannten Problems, nämlich, dass
zur Konsolidierung des Landeshaushaltes auch ein Einsparbeitrag der Justiz erforderlich

sei, was durch Einsparungen bei den Gebäuden und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes, nicht aber durch Personaleinsparungen erfolgen sollte, ist die beabsichtigte gesetzliche Regelung der Zweigstellenlösung bei den Sozialgerichten weder geeignet noch erforderlich.

Dem Ziel der Gebäudeeinsparung wird nach dem Entwurf bereits dadurch Rechnung getragen, dass das Arbeitsgericht Elmshorn aufgelöst und als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck im Gebäude des Sozialgerichts Itzehoe untergebracht wird und auch das Sozialgericht Lübeck ein Arbeitsgericht aufnimmt.

Eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes durch die Nutzung der Möglichkeiten von standortübergreifender Fernunterstützung wird in der Sozialgerichtsbarkeit im nicht-richterlichen Dienst bereits jetzt erfolgreich praktiziert. Im richterlichen Dienst dürfte ein einfaches Hin- und Herschieben des Personals auch nach Einführung von Zweigstellen angesichts der verfassungsrechtlichen Hürden (Artikel 97 Absatz 2 Grundgesetz) dagegen nicht möglich sein. Die bisherigen Gerichte Lübeck und Schleswig werden zwar aufgehoben, bleiben aber als Zweigstellen bestehen. Sie werden also nur anders betitelt, die Arbeit bleibt und damit auch das zur Erledigung erforderliche Personal.

Das Einsparpotenzial durch die Aufhebung von Gerichten und die Errichtung von Zweigstellen beschränkt sich in personalwirtschaftlicher Hinsicht auf eine Einsparung von zwei DirektorInnen- und zwei GeschäftsleiterInnenstellen in fernerer Zukunft, denn die bisherigen AmtsinhaberInnen werden bis zu ihrem Ruhestand ihre Gehaltsstufe behalten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch dieser Einsparbeitrag sich dadurch erheblich reduzieren dürfte, dass zusätzliche R2-Stellen für weitere aufsichtsführende RichterInnen geschaffen werden müssten. Zudem müssen die Führungskräfte zwischen beiden Standorten pendeln, um eine funktionierende Verwaltung sicherzustellen. Dies generiert zusätzlichen Personalbedarf, ganz abgesehen von den anfallenden Fahrtkosten. Denn dem in der Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zur Personalentwicklung der Landesverwaltung festgelegten und in der Sozialgerichtsbarkeit seit langem praktizierten kooperativen Führungsstil fühlen wir uns selbstverständlich verpflichtet.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung des Gesetzes erhebliche Probleme mit sich bringen würde. So stellt sich insbesondere die Frage der technischen Umsetzung. Haupt-

und Zweigstelle müssten auf einen Server zugreifen, der eine deutlich höhere Anzahl (zumindest das Doppelte) an Zugriffen verkraften können müsste. Auch das kostet Geld. Abstimmungs- und Koordinierungserfordernisse würden zunehmen.

Viele weitere Problematiken dürften erst nach Inkrafttreten der Änderungen deutlich werden.

All dies wäre in Kauf zu nehmen, wenn das Ziel des Gesetzes nur auf diesem Weg erreicht werden könnte. Festzustellen ist aber, dass die im Entwurf genannte Begründung die beabsichtigten weitreichenden Regelungen nicht trägt.

Vielmehr nähren die aufgeworfenen Fragen in ihrer Gesamtheit die Befürchtung, dass die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit insgesamt erheblich eingeschränkt wird. Denn es wird ja nicht aus einem bestehenden Gericht ein Teil abgespalten und auf eine Zweigstelle verlegt; vielmehr werden zwei funktionierende Einheiten aufgehoben und zu Zweigstellen degradiert. Das bedeutet einen viel größeren Aufwand sowohl in der Umsetzung als auch im späteren laufenden Betrieb.

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzentwurf, der einen so weitreichenden Eingriff in die Gerichtsorganisation der Sozialgerichtsbarkeit beabsichtigt, insgesamt im Lichte der zahlreichen Überlegungen zur Umsetzung und der rechnerisch nicht erkennbaren Einsparungen verworfen, zumindest aber noch einmal überdacht werden.

Frank Knoblich